

Entscheidung Nr. 4516 (V) vom 16.08.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31.08.1993

Antragsteller:
Bundesministerium
für Frauen und Jugend


Verfahrensbeteiligte:
National Deutsche, Rechte,
Skinheads Hool
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.04.1993 eingegangenen Indizierungsantrag am 16.08.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Literatur:



Länderbeisitzer:



einstimmig beschlossen:

"Der Völkische..." 1. Ausgabe
Fanzine
National Deutsche, Rechte, Skinheads
Hool, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Broschüre "Der Völkische..." 1. Ausgabe als deren Herausgeber die Gruppen National Deutsche, Rechte, Skinheads Hool fungieren hat einen Umfang von 10 Seiten. Im wesentlichen besteht die Broschüre aus einer Aneinanderreihung von Aufrufen gegen Ausländer.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil in der Broschüre nationalsozialistisches bzw. rechtsextremistisches Gedankengut propagiert und zu Gewalttätigkeiten aufgefordert wird.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GjS entschieden werden soll, da in dem Fanmagazin keine weiteren Angaben bezüglich des Vertreibers enthalten sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den der Broschüre, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Fanmagazin "Der Völkische..." 1. Ausgabe war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der Broschüre reizt zum Rassenhaß an.

Zum Rassenhaß anreizende Schriften sind Medien, die durch Einwirkung auf die Leidenschaft eine feindselige Haltung gegenüber anderen Rassen angehörigen Personen, Bevölkerungsteilen oder Völkern hervorzurufen geeignet sind und damit den Nährboden für Haß, öffentliche Äußerung, Kampagnen oder sogar Ausschreitungen gegenüber den betroffenen Kreisen zu bereiten geeignet sind (vgl. Rainer Scholz, Jugendschutz, Becksche Gesetzestexte mit Erläuterungen S. 48).

Neben den in § 1 GjS aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, sein Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BverwGE 28,61).

In dem Fanmagazin werden die ausländischen Mitbürger durchgängig als Verbrecher bezeichnet. Es wird der Eindruck erweckt, Ausländer seien besonders gewalttätig, so daß es eine zwangsläufige Folge ist, sie alsbald aus Deutschland zu vertreiben. So wird dann folgendes ausgeführt unter der Überschrift "Wehrt Euch": "Wer trauert um die von Ausländern und deren Jugendbanden hingerichteten Kameraden oder den von Mafia und Drogendealern erschlagenen, erschossenen und erstochenen deutschen Geschäftsleute? Polizisten, Väter, Mütter, Vergewaltigte und zur Prostitution gezwungene deutsche Mädels?"

Unter der Überschrift "Leipzig-München" wird dann folgendes ausgeführt:
"Friedliche Hools' aus Ost und West trafen sich zum ehrlichen Ringen wer der Bessere sei, dabei natürlich für 1860 bekannt, ein paar Sonnenstudio gebräunte Türken, Jugos, Marokaner und schwarze Negerleins. Friedlich wie sie waren nahmen sie außer ihr Haargeel, das reichlich vorhanden war: ein paar meterlange Eisenstangen, Kugeln, Knüppel, Pistolen und Leuchtpurgeschosse mit. Wobei dann auch zwei Kameraden aus Ost-Doitschland ins Gras bissen aber bevor sie das konnten mußten sie sich noch ein paar Tage im Krankenhaus quälen. Zum Glück fingen auch ein paar Kanaken Feuer. OI OI OI Rache, Rache.

Im wesentlichen wird hier der Eindruck erweckt, alle Ausländer seien Verbrecher, an denen es Rache zu verüben gilt.

Darüber hinaus propagiert das Fanmagazin nationalsozialistisches Gedankengut. So wird bereits auf der Vorderseite ausgeführt: "Danzig-Westpreußen bleib unser, Pommern bleibt unser, Oberschlesien bleibt deutsch, Sudetenland bleibt deutsches Land".

Die Jugendgefährdung ist auch offenbar, da sie anhand der Propagierung von Ausländerhaß und der uneingeschränkten Befürwortung nationalsozialistischen Gedankenguts klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Für einen Ausnahmetatbestand i.S.d. § 1 Abs. 2 GjS lag kein Anhaltspunkt vor.

Ein Fall geringer Bedeutung i.S.v. § 2 GjS kommt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht. Es ist zu Befürchten, daß das Fanmagazin, um dieses Gedankengut weiter zu verbreiten, an Kinder und Jugendliche weitergegeben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

